



**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung  
für die gemeinsamen Bachelorstudiengänge  
der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm**

vom 01. August 2008 zuletzt geändert durch die Änderungssatzungen vom 26. Januar 2009,  
vom 15. Mai 2009 und vom 02. August 2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien im Lande Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) und Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung erlassen die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm folgende Satzung.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

**Teil A: Allgemeiner Teil**

I. Allgemeines

§ 2 Vorpraktikum

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang, Prüfungsaufbau

§ 4 Praktisches Studiensemester

§ 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungskommission

§ 16 Prüfer und Beisitzer

§ 17 Zuständigkeiten

§ 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

## II. Bachelor-Vorprüfung

§ 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

## III. Bachelor-Prüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

§ 21 Fachliche Voraussetzungen

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

§ 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 24 Zusatzmodule

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

§ 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

§ 27 Diploma Supplement (Studiengangerläuterung)

§ 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakte

## Teil B: Besonderer Teil

### B I

§ 30 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Regelung für die Wahlpflichtfächer und die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächer (WISO-Fächer), praktisches Studiensemesters in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

§ 31 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 32 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik

### B II

§ 33 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Wirtschaftsinformatik

§ 34 Studienplan Wirtschaftsinformatik

### B III

§ 35 Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen

§ 36 Studienplan Informationsmanagement im Gesundheitswesen

## Teil C: Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge
  1. Wirtschaftsingenieurwesen,
  2. Wirtschaftsingenieurwesen Logistik,
  3. Wirtschaftsinformatik,
  4. Informationsmanagement im Gesundheitswesen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 35 Abs. 5 LHG entsprechend.

## Teil A: Allgemeiner Teil

### I. Allgemeines

## § 2 Vorpraktikum

- (1) In folgenden gemeinsamen Bachelorstudiengängen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen:
  1. Wirtschaftsingenieurwesen,
  2. Wirtschaftsingenieurwesen Logistik.

Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Dauer und Inhalt des Vorpraktikums.

- (2) Während des Vorpraktikums werden dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse vermittelt. Der Besondere Teil dieser Ordnung legt die Dauer und die Ausbildungsinhalte für das Vorpraktikum fest.
- (3) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Ausbildung im Rahmen der Schulausbildung sowie eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit werden anerkannt. Die Entscheidung trifft die gemeinsame Prüfungskommission.
- (4) Die gemeinsame Prüfungskommission kann einen Studienbewerber ausnahmsweise zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht, oder nicht vollständig, durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum spätestens bis zu Beginn des dritten Fachsemesters nachzuholen.

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang, Prüfungsaufbau

- (1) Die Studienzeit ist in Lehrplansemester unterteilt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Lehrplansemester.  
Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (3) Die individuelle Studienzeit eines Studierenden in einem Studiengang wird in Fachsemestern gezählt.

- (4) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Bachelor-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Bachelor-Prüfung abschließt.
- (5) Der Inhalt des Studiums in den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 ist in Module d.h. in thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene Einheiten aufgeteilt. Zur Verdeutlichung der Struktur des Studiums können mehrere Module gleicher Fachrichtung sogenannten Fachgruppen zugeordnet werden.
- (6) Im Besonderen Teil werden die Pflicht- und Wahlpflichtmodule festgelegt, deren Bestehen für den erfolgreichen Abschluss des Grund- bzw. Hauptstudiums erforderlich sind. Ein Modul ist bestanden, wenn das Erreichen des Lernzieles durch das Erbringen aller im Besonderen Teil festgelegten studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen ist.
- (7) Der Besondere Teil enthält zu jedem Modul folgende Angaben:
1. den erforderlichen studentischen Lernaufwand in Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein Kreditpunkt der Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht,
  2. die zum erfolgreichen Abschließen des Moduls erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie ihren Umfang in Semesterwochenstunden,
  4. soweit festgelegt, die Zuordnung der Module bzw. der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu den Lehrplansemestern,
  5. soweit festgelegt, das Lehrplansemester, in dem der Studierende zur erstmaligen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich angemeldet ist,
  6. die Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen zur Bachelor-Vorprüfung oder zur Bachelor-Prüfung,
  7. die Gewichtung der Noten für die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Vorprüfung bzw. der Bachelor-Prüfung.
- Das Erbringen von bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen kann zur Voraussetzung für die Teilnahme an anderen Prüfungsleistungen gemacht werden (Prüfungsvorleistungen). Eine wegen nicht bestandener Prüfungsvorleistung nicht fristgemäß erbrachte Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.
- (8) Durch Beschluss der gemeinsamen Prüfungskommission kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsmodus aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (9) Im Hauptstudium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Besondere Teil.

#### **§ 4 Praktisches Studiensemester**

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des Besonderen Teils integriert.
- (2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in das Praxisprojekt und die begleitenden Lehrveranstaltungen. Soweit nicht im Besonderen Teil anderweitig festgelegt, beträgt der zeitliche Umfang des Praxisprojekts, nach Abzug von eventuellen Urlaubstagen, Krankheits- und sonstigen Fehlzeiten, mindestens 70 Präsenztage (Näheres regelt der Besondere Teil). Das Praxisprojekt ist in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) möglichst außerhalb der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm abzuleisten. Die begleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule in Form von Blockveranstaltungen statt.
- (3) Ziel des praktischen Studiensemesters ist

1. die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in der jeweiligen fachlichen und betrieblichen Praxis,
2. der Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen aus der jeweiligen fachlichen Praxis,
3. das Erlernen und Erleben der Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Betriebsgeschehens sowie das Einüben von sozialen und Schlüsselkompetenzen.

Im Praxisprojekt sollen die Studierenden unter Anleitung eines im angestrebten Berufsfeld erfahrenen Betreuers Aufgabenstellungen bearbeiten, die für die von ihnen angestrebte Berufspraxis und -qualifikation typisch sind.

- (4) Die Fakultäten der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm richten Praktikantenämter ein. Den Praktikantenämtern obliegt die organisatorische Abwicklung der praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (5) Die Beschaffung einer Praxisstelle für das Praxisprojekt obliegt dem Studierenden. Die Praxisstellen sind vom Studierenden vorzuschlagen und vom Praxisbeauftragten zu genehmigen. Details regelt der Besondere Teil. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission.
- (6) Die Betreuung und Überwachung der Praxisprojekte durch die Hochschulen erfolgt durch folgende Maßnahmen:
  1. mündlicher Bericht der Praktikanten über die Aufgabenstellung und die betriebliche Betreuung des Praxisprojekts an einem vom zuständigen Praktikantenamt festzulegenden Termin, spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungsperiode,
  2. in der Regel Besuch durch einen Professor der Hochschule an der Praxisstelle, oder durch die Teilnahme an einem Praxissemestertreffen,
  3. schriftlicher Bericht des Studierenden über das Praxisprojekt,
  4. hochschulöffentlicher, mündlicher Vortrag des Studierenden von mindestens 15 Minuten Dauer im Rahmen des Praxisseminars (Nachbereitende Lehrveranstaltung).

Wenn wegen der Lage der Praxisstelle im Ausland oder wegen zu großer Entfernungen die Durchführung der Maßnahmen 1. und 2. nicht angemessen ist, ist der Studierende zur Erstattung von zwei schriftlichen Zwischenberichten verpflichtet.

- (7) Die Hochschulen arbeiten in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Schriftliche Berichte gem. Abs. 6 sind seitens des Studierenden von der Praxisstelle bestätigen und ihr Inhalt freigeben zu lassen. Am Ende des Praxisprojekts muss der Studierende einen Tätigkeitsnachweis der Praxisstelle vorlegen, für den er selbst Sorge zu tragen hat, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der mündlichen und schriftlichen Praxisberichte des Studierenden, des Ergebnisses des Besuches und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob der Studierende das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet hat. Wird das Praxisprojekt nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Praxisbeauftragte des jeweiligen Studienganges.
- (9) Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Praxisprojekt erfolgreich abgeleistet wurde und die den begleitenden Lehrveranstaltungen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (10) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungs- oder Studienleistungen der theoretischen Studiensemester ist während des praktischen Studiensemesters nicht zulässig. Wiederholungsprüfungen sind höchstens im Umfang von 3 Prüfungs- und Studienleistungen möglich. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch die gemeinsame Prüfungskommission.

## § 5 Fristen; Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, für das im Besonderen Teil die zugehörigen Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, die Zuordnung zum Semester ist nicht bindend. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann der Vorsitzende der gemeinsamen Prüfungskommission innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende bis spätestens 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn beim zuständigen Fakultätssekretariat bzw. Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.
- (2) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelor-Vorprüfung) im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu erbringen; bis zum Ende des vierten Fachsemesters im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten aus den ersten vier Lehrplansemestern. Überschreiten die Studierenden die Fristen nach Satz 1 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Bachelor-Vor- bzw. Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Zudem sollen die Prüfungsleistungen zur Bachelor-Prüfung bis zum Ende der Regelstudienzeit erbracht sein.
- (3) Die Studierenden werden rechtzeitig, sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert. Die Information erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang an der dafür zuständigen Stelle.
- (4) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht sind oder wenn die individuelle Studienzeit die Regelstudienzeit gem. § 3 Abs. 2 um mehr als drei Semester überschreitet, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Die gemeinsame Prüfungskommission kann eine Verlängerung der Fristen gemäß Abs. 2 und Abs. 4 zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung oder schweren Krankheit ein besonderer Härtefall vorliegt, aufgrund dessen der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Der Antrag auf Fristverlängerung ist fristgerecht an die gemeinsame Prüfungskommission zu richten. Näheres kann im Besonderen Teil geregelt werden.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung.
- (7) Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die aufgrund besonderer Lebensumstände an der fristgemäßen Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen erheblich gehindert sind, können bei der gemeinsamen Prüfungskommission die Verlängerung der entsprechenden Fristen beantragen. Sie können sich dazu vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission beraten lassen. Über die Anträge befindet die gemeinsame Prüfungskommission im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm können in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihnen benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Prüfungsleistungen der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung einschließlich der Bachelorarbeit kann nur erbringen, wer
  1. an den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm im jeweiligen Lehrplansemester nach den gültigen Immatrikulationsvorschriften ordnungsgemäß immatrikuliert ist,
  2. die im Besonderen Teil festgelegten Prüfungsvorleistungen zur jeweiligen Prüfungsleistung (§ 3 Abs. 6) erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. in dem selben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, eine möglicherweise vorgeschriebene Vor- oder Zwischenprüfung oder Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, das eine Teilnahme nicht gestattet oder
  4. der Prüfungsanspruch aufgrund anderer Vorschriften erloschen ist.
- (3) Die erstmalige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an Prüfungs- oder Studienleistungen der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm ist nicht zulässig für
  1. beurlaubte Studierende,
  2. aufgrund von Auslandssemester oder Auslandspraktikum von den Studienbeiträgen an den Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm befreite Studierende.

## § 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen im Anschluss an die Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass es wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

## § 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person in der Regel 20 Minuten, jedoch mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen, in der Regel am selben Tag bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich während einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Klausurarbeiten für Studien- und Prüfungsleistungen dauern 90 Minuten, sofern im Besonderen Teil keine andere Festlegung getroffen ist. Die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil festgelegt.

## § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten werden entsprechend der ECTS-Punkte gewichtet. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen im Besonderen Teil ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Bewertung der Bachelorarbeit regelt § 23 Abs. 4.

## (3) Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 19 Abs. 2 und § 25 Abs. 1) gilt Abs. 2 entsprechend.

(5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn ein Termin zu ihrer Erbringung ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung (§ 5 Abs. 1) ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der jeweiligen Hochschule benannten Arztes vorzulegen, das diejenigen medizinischen Befundtatsachen enthält und Umstände nennt, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erheblich sind. Das Attest muss auf einer Untersuchung beruhen, die vor oder am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Die gemeinsame Prüfungskommission entscheidet über die Triftigkeit des vorgebrachten Grunds. Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

(3) Krankheiten von Kindern, die von Studierenden zu versorgen sind, können unter Beachtung von Abs. 2 in gleicher Weise als triftiger Hinderungsgrund für die fristgemäße Erbringung von Prüfungsleistungen gelten wie eigene Krankheiten.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird vom Prüfer die betreffende Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 von der gemeinsamen Prüfungskommission überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 'ausreichend' (4,0) ist. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bzw. Teilaufgabenblöcken bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note jeder im Rahmen des Moduls erbrachten Teilprüfungsleistung bzw. jedes erbrachten Teilaufgabenblockes mit mindestens 'ausreichend' bewertet wurde.
- (2) Die Bachelor-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Vorpraktikum gemäß § 2 nachgewiesen und sämtliche Module des Grundstudiums abgeschlossen wurden. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester und sämtliche Module des Grund- und Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit 'ausreichend' (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Vorprüfung bzw. die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche vergleichbarer Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die jeweilige Prüfungskommission.
- (2) Der Termin für die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen, bei denen gem. § 5 Abs. 1, 6 und 7 oder § 11 ein zulässiger Rücktritt oder ein zulässiges Versäumnis bestand, ist der nächste reguläre Prüfungstermin im jeweiligen Fach, soweit der Betroffene nicht anders informiert wurde. Für die Zulässigkeit von Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester gilt §4 Abs. 10 entsprechend. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die gemeinsame Prüfungskommission kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Der Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist an die gemeinsame Prüfungskommission spätestens eine Woche vor der nächsten Sitzung zu richten, die auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt. Näheres regelt der Besondere Teil. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in den Prüfungsleistungen gemäß dem Besonderen Teil im Grundstudium (die ersten beiden Lehrplansemester) in maximal drei Modulprüfungen zulässig, im gesamten Studium in maximal vier Modulprüfungen. Diese Einschränkungen gelten nicht, sofern das Nicht-Bestehen mehrerer erster Wiederholungsprüfungen auf die gleiche, zeitlich abgrenzbare, triftige Härte zurückzuführen ist; in diesen Fällen sind die Anträge auf Zweitwiederholung als ein Antrag zu fassen. Das Überschreiten der Regelungen nach Satz 4 führt zum Verlust des Prüfungsanspruches. Näheres regelt der Besondere Teil.

## § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die an einer vergleichbaren Hochschule in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung kann als Bachelor-Vorprüfung anerkannt werden. Soweit die Vor- oder Zwischenprüfung Module nicht enthält, die an den Hochschulen Ulm oder Neu-Ulm Gegenstand der Bachelor-Vorprüfung sind, kann die Anerkennung mit der Auflage verbunden werden, die entsprechenden Module nachzuholen.
- (2) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem verwandten oder im Wesentlichen gleichen vorherigen Studium, sei es im In- oder Ausland, kann erfolgen. Die Anrechnung von Studienzeiten erfolgt entsprechend. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden in eindeutiger und für die Beurteilung ausreichender Form vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet die gemeinsame Prüfungskommission im Rahmen der Zulassung zum Studium. Die gemeinsame Prüfungskommission kann diese Entscheidungen im Einzelfall an den Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zur Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen delegieren.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 15 Gemeinsame Prüfungskommission

- (1) Zur Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten werden von den Hochschulen Ulm und Neu-Ulm jeweils gemeinsame und paritätisch besetzte Prüfungskommissionen gebildet.
- (2) Die Fakultät Produktionstechnik und Produktionswirtschaft bzw. die Fakultät Informatik der Hochschule Ulm sowie die Fakultät Betriebswirtschaft/Wirtschaftsingenieurwesen bzw. die Fakultät Informationsmanagement der Fachhochschule Neu-Ulm entsenden je drei hauptamtliche Professoren (insgesamt 6 Mitglieder) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Teilnahme weiterer Professoren ohne Stimmrecht ist freigestellt.
- (3) Näheres ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag.

## § 16 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit einschließlich des zugehörigen Seminars (§ 23) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

## § 17 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§16)

ist die gemeinsame Prüfungskommission. Die Bekanntgabe des Nichtbestehens von Prüfungen erfolgt spätestens eine Woche nach der Entscheidung der gemeinsamen Prüfungskommission in anonymisierter Form durch Aushang an der dafür vorgesehenen Stelle in der jeweiligen Hochschule. Die Bekanntgabe durch Aushang kann durch eine Bekanntgabe im Intranet der Hochschule ersetzt werden. Nicht anonymisierbare Mitteilungen über Entscheidungen der gemeinsamen Prüfungskommission erfolgen schriftlich per Post. Widerspruchsfristen beginnen mit erfolgter Bekanntgabe.

## § 18 Erwerb und Nachweis englischer Sprachkenntnisse

- (1) Alle Studierenden sind gehalten, im Laufe des Studiums in ihren englischen Sprachkenntnissen ein Niveau zu erreichen und nachzuweisen, das CEF Niveau B2 entspricht und das sie befähigt, englischsprachigen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studiengang zu folgen.
- (2) Jeder Studierende hat sich zu Beginn des Studiums einer Einstufungsprüfung zu unterziehen, aufgrund deren Ergebnis ihm Lehrveranstaltungen vorgeschlagen und angeboten werden, die geeignet sind, das angestrebte Niveau zu erreichen.
- (3) Im Besonderen Teil kann festgelegt werden, dass der Nachweis des Erreichens des Sprachniveaus gem. Abs. 1 Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist. Ferner kann festgelegt werden, dass dieser Nachweis bis zu einem bestimmten Lehrplansemester zu erfolgen hat.
- (4) Das Bachelorzeugnis enthält eine Angabe über das nachgewiesene Niveau der englischen Sprachkenntnisse. Der Nachweis kann im Erbringen einer zu einer Lehrveranstaltung im Rahmen des gestuften Sprachangebots der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm gehörigen Prüfungsleistung oder im erfolgreichen Ablegen eines durch die Hochschulen anerkannten Sprachtests bestehen. Näheres regelt der Besondere Teil.

## II. Bachelor-Vorprüfung

### § 19 Zweck der Bachelor-Vorprüfung, Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Durch die Bachelor-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Für die Bachelor-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der den Modulen des Grundstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis der Bachelor-Vorprüfung wird vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet.

## III. Bachelor-Prüfung

### § 20 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben wurden.

### § 21 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Prüfungsleistungen des Hauptstudiums kann nur ablegen, wer gem. § 5 Abs. 2 ausreichend viele Prüfungsleistungen aus den ersten beiden Lehrplansemestern (Bachelor-Vorprüfung) abgelegt hat oder eine Anerkennung gemäß § 14 Abs. 1 erhalten hat.
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme am praktischen Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung der Studienarbeiten sind spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

### § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens im vorletzten Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.
- (2) Die Themen (Aufgabenstellungen) der Bachelorarbeiten werden in der Regel durch Professoren der Hochschule ausgegeben; in dem Fall sind diese Professoren auch Erstgutachter und Betreuer der Bachelorarbeit. Darüber hinaus können die Studierenden Themenwünsche äußern, insbesondere aufgrund

von Themen, die durch Unternehmen ausgegeben wurden (externe Arbeiten). In diesem Fall soll der Studierende einen Professor der Hochschule als Erstgutachter und hochschulseitigen Betreuer vorschlagen. Der Themenvorschlag sowie der Betreuer für externe Arbeiten sind vom Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestätigen.

- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt bzw. das Fakultätssekretariat nach Absprache mit den betreuenden Professoren. Thema, Bearbeitungsbeginn und vorgesehener Abgabetermin sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird von der gemeinsamen Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in den gemeinsamen Studiengängen nach § 1 Abs. 1 spätestens vier Monate nach Ausgabe abzugeben. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, soll die Frist zur Abgabe um höchstens einen Monat verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die gemeinsame Prüfungskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Arbeitsbelastung den Richtwerten des ECTS entspricht und die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit unter Berücksichtigung der Belastungen durch weitere Module des gleichen Lehrplansemesters eingehalten werden kann.

### § 23 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Fakultätssekretariat bzw. Prüfungsamt oder beim Zentralen Studentensekretariat (Info Center) abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern (Gutachtern) zu bewerten, die Professoren oder Lehrbeauftragte der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm oder einer Partnerhochschule sind. Sie sind von der gemeinsamen Prüfungskommission zu bestellen. Einer der Prüfer muss aus dem Kreis der in dem Studiengang tätigen Professoren kommen, in den der Studierende eingeschrieben ist. Ebenso muss der Erstgutachter Professor der Hochschule Ulm bzw. Neu-Ulm sein und einer der Prüfer muss Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Der Inhalt der Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Seminars zu präsentieren und zu verteidigen. Die Bewertung der Präsentation und der Verteidigung geht mit in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.
- (4) Die Note zur Beurteilung der Bachelorarbeit und des zugehörigen Seminars wird wie folgt gewichtet:

Bewertung des ersten Gutachters	50%,
Bewertung des zweiten Gutachters	30%,
Bewertung des Seminars	20%.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als 'ausreichend' (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden der gemeinsamen Prüfungskommission zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## § 24 Zusatzmodule

Studierende können sich Prüfungsleistungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule); ein diesbezüglicher Anspruch besteht jedoch nicht. Das Ergebnis der Prüfungsleistungen aus diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums und der Note der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil kann für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil 'mit Auszeichnung bestanden' erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung (§ 19 Abs. 3) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind aufzunehmen:
  1. die Module aus Grund- und Hauptstudium sowie deren Note,
  2. die Lehrveranstaltungen der Module des Grund- und Hauptstudiums
  3. das Thema der Bachelorarbeit sowie deren Note,
  4. die Gesamtnote (einschl. der ECTS-Bewertungsskala gem. § 27 Abs. 3) der Bachelor-Prüfung,
  5. das erreichte Niveau der englischen Sprachkenntnisse,
  6. die Studienrichtung und gegebenenfalls der Studienschwerpunkt,
  7. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
  8. gegebenenfalls - auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzmodulen (§ 24).
- (4) Das Bachelorzeugnis wird von dem Rektor der Hochschule Ulm, dem Präsidenten der Fachhochschule Neu-Ulm sowie dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgestellt und unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## § 26 Abschlussgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschulen Ulm und Neu-Ulm verleihen nach bestandener Bachelor-Prüfung
  1. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering', abgekürzt: 'B.Eng.'
  2. im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Logistik den Abschlussgrad 'Bachelor of Engineering', abgekürzt: 'B.Eng.'
  3. im Studiengang Wirtschaftsinformatik den Abschlussgrad 'Bachelor of Science', abgekürzt: 'B.Sc.'
  4. im Bachelorstudiengang Informationsmanagement im Gesundheitswesen den Abschlussgrad 'Bachelor of Science', abgekürzt 'B.Sc.'.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlussgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Hochschule Ulm und von dem Präsidenten der Fachhochschule Neu-Ulm unterzeichnet und mit den Siegeln der Hochschulen Ulm und Neu-Ulm versehen.

## § 27 Diploma Supplement (Studiengängerläuterung).

- (1) Die Hochschulen stellen ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union, Europarat und UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (2) Das Diploma Supplement wird vom zuständigen Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Zusätzlich zur Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 10 wird im Diploma Supplement beim Vorliegen der Voraussetzungen der Rang des erfolgreichen Studierenden innerhalb seiner Kohorte entsprechend seiner Gesamtnote nach der nachstehenden ECTS-Bewertungsskala angegeben.

ECTS-grade	für
A	die besten 10%
B	die nächstbesten 25%
C	die nächstbesten 30%
D	die nächstbesten 25%
E	die nächstbesten 10%

- (4) Das Diploma Supplement enthält – einzeln aufgeführt – sowohl die Noten des Grund- wie die des Hauptstudiums. Die im Diploma Supplement aufgeführte Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 5 aus den Noten der den Modulen des Grund- und des Hauptstudiums zugeordneten Prüfungsleistungen und der Note der Bachelorarbeit.

## § 28 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für 'nicht ausreichend' (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.